

Status Quo: KYC-Monitoring

Der KYC-Prozess als erster Indikator für Geldwäsche

Rund 100 Milliarden Euro werden laut Bundesfinanzministerium jährlich in Deutschland gewaschen. Damit gilt Deutschland als Geldwäsche-paradies. Das hat auch Bundesfinanzminister Christian Lindner erkannt und plant die Schaffung eines Bundesamts zur Bekämpfung von Finanzkriminalität in 2024.

Das Geldwäschegesetz soll um ein "Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Finanzkriminalität" erweitert werden. Ein Punkt in diesem Entwurf ist die Stärkung der Transparenz, welche vor allem im "Know your Customer"-Prozess (KYC) eine tragende Rolle spielt.

KYC: Einmal reicht nicht

Diese umfassende Prüfung wird von GwG-Verpflichteten Unternehmen wie beispielsweise Banken oder Versicherung bei Neukunden durchgeführt. Aus den ermittelten Risiken ergeben sich nach dem Geldwäschegesetz Sorgfaltspflichten. Eine Pflicht daraus ist die Bestandskundenaktualisierung.

Die Grundlage dafür findet sich in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin zum Geldwäschegesetz:

"Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG zählt zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten **zum einen** die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen

- a. mit den beim Verpflichteten vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlichen Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit sowie das Kundenprofil und,
- b. soweit erforderlich, mit dem beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte.

Im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten **zum anderen** sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessen zeitlichen Abstand aktualisiert werden."

Die Bestandskundenaktualisierung nach GwG

Die gesetzlichen Aktualisierungspflichten lassen sich auf dieser Basis in zwei Bereiche einteilen:

Periodische Aktualisierung (Regular Review)

Bei der periodischen Aktualisierung setzt man sich bestimmte Widervorlagedaten (je nach Risikobewertung), zu welchen man die Kundendaten überprüft. Dabei schaut man, ob es Veränderungen beispielsweise an den Stammdaten, den wirtschaftlich Berechtigten oder im Name-Screening gibt.

Außerdem werden negative Nachrichten betrachtet und das Transaktionsverhalten analysiert. Mit diesen Informationen wird eine erneute Risikoprüfung durchgeführt und die Sorgfaltspflichten ggf. angepasst.

Anlassbezogene Aktualisierung (Event Driven Review)

Bei der anlassbezogenen Aktualisierung gibt es kein festes Datum zur Überprüfung der Informationen. Hier sind bestimmte Anlässe (Events) der Auslöser. Das können zum Beispiel Postrückläufer oder eine vom Kunden gemeldete Änderung der Stammdaten sein.

In diesem Fällen ist sofort eine Prüfung des Risikos für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auf Basis der Veränderungen durchzuführen.

Bestandskundenaktualisierung ≠ Kontinuierliche Überwachung

Wir haben uns die Frage gestellt: Reichen diese zwei Aktualisierungsvarianten aus, um Geldwäsche effektiv zu verhindern?

Nehmen wir einmal an, die Mustermann GmbH möchte ein neues Bankkonto eröffnen. Die KYC-Prüfung wird ordnungsgemäß durchgeführt - die Risikoklasse als "Normales Risiko" ermittelt. Damit muss eine erneute Prüfung der Mustermann GmbH erst nach 10 Jahren erneut erfolgen.

Nun gib es in der Mustermann GmbH ein halbes Jahr später einen neuen Gesellschafter. Dieser hat ein hohes, politisches Amt inne und ist damit eine politisch exponierte Person. Von ihrem neuen Gesellschafter berichtet die GmbH der Bank nichts – obwohl sie eine Mitwirkungspflicht haben und Änderungen unverzüglich melden sollen (§11 Abs. 6 GWG). Das dies nicht immer erfolgt, zeigt die Vielzahl von so genannten "KYC-Aktualisierungsprojekte", die derzeit im deutschsprachigen Raum bei Banken und Versicherungen durchgeführt werden. Damit bleibt die Mustermann GmbH auf der normalen

Risikoeinstufung, obwohl die neusten Erkenntnisse eigentlich eine hohe Einstufung erfordern würden.

Fazit: Ob periodische oder anlassbezogene Aktualisierung - beide Varianten stellen keine echte, kontinuierliche Überwachung da. Sie sind Zeitpunktbezogen oder abhängig von einer aktiven Information durch Dritte.

KYC-Monitoring als Lösungsansatz?

Eine mögliche Lösung für diese Herausforderung ist das KYC-Monitoring. Dahinter verbirgt sich die technische Überwachung aller relevanten Datenfelder und Stammdaten – und zwar permanent.

Sobald eine Abweichung oder Veränderung identifiziert wird, findet eine automatische Kategorisierung dieser in wesentlich oder nicht-wesentlich statt. Bei wesentlichen Abweichungen erhält der KYC-Verantwortliche ein Update und kann die neuen Informationen zur Kenntnis nehmen und zum Profil hinzufügen. Nicht-wesentliche Veränderungen werden automatisch eingespielt.

Ergänzt wird das Modell um eine tagesaktuelle Überwachung der Transaktionen sowie einem stetigen Screening auf PeP- und Sanktionslisten.

Justus Schrecker, CEO des [KYC-Anbieters ClariLab](#), sagt dazu: “Zusammen mit dem Transaktionsmonitoring und dem Name List Screening könnte durch KYC-Monitoring die periodische Aktualisierung entfallen. Das reduziert das Risiko, dass unerwünschte Personen im Portfolio sind. Außerdem wird die Prüfung dadurch deutlich effizienter und damit kostengünstiger für alle Beteiligten.”

Mit dem Angebot “KYC-Monitoring” möchte die ClariLab genau diese Idee umsetzen. Aktuelle Kundentests laufen bereits.

Sie haben Interesse an dem Angebot? Dann wenden Sie sich gern an ClariLab via [Kontaktformular](#).